

Urkundenrolle Nummer für 2020

Verhandelt zu Rheinbach, ***<Ort>, wohin sich die Notarin auf Ersuchen der Beteiligten begeben hat, am *** 2020.

Vor mir,

Dr. iur. Nicole Plate,

Notarin

im Oberlandesgerichtsbezirk Köln mit dem Amtssitz in Rheinbach

erschieden:

1. für den **Verein Tennisclub Sportpark Rot-Weiß Rheinbach e.V.**

mit dem Sitz in Rheinbach, Am Stadtpark 26 in 53359 Rheinbach, Postfach 1366, in 53359 Rheinbach,

-eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn VR-Nr. 12117-

die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

a) Herr Rainer Schiller, geboren am 14. April 1967, wohnhaft in 53359 Rheinbach, In dem Busch 36,

- 1. Vorsitzende -

b) Herr Hans Dieter Jandrey, geboren am 28. April 1953, wohnhaft in 53359 Rheinbach, Sankt-Joseph-Weg 16,

- Ressortleiter Finanzen,

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt –

2. für den **Verein Tennisklub am Stadtwald e.V.**

mit dem Sitz in Rheinbach, Schubertstraße 58A in 53359 Rheinbach,

-eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn VR-Nr. 12187-

die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

- a) Herr Wolf-Ulrich Scherhag, geboren am 13. Februar 1948,
wohnhaft in 53359 Rheinbach-Oberdrees, Stolpstraße 7,

– 1. Vorsitzender –

- b) Herr Detlef Nenzel, geboren am 06. Juni 1968, wohnhaft in
53359 Rheinbach, ***,

– Kassenwart –

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt –

Herr Schiller und Herr Jandrey sind der Notarin von Person bekannt. Die anderen
Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung des Vertrages über eine

Verschmelzung durch Aufnahme

und erklärten sodann zu notariellem Protokoll:

I.

Verschmelzung

Der Tennisclub Sportpark Rot-Weiß Rheinbach e. V. als übertragender Verein
wird mit dem Tennisklub am Stadtwald e.V. als übernehmender Verein ohne Ab-
wicklung verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass der übertragende Verein sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf den übernehmenden Verein überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der Verschmelzung werden der Jahresabschluss sowie eine Inventurliste des übertragenden Vereins zum 31.12.2020, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt.

Diese werden dieser Urkunde als ANLAGEN beigelegt. Die Beteiligten werden diese Anlagen unterzeichnen und der Notarin zu gegebener Zeit zukommen lassen.

Der Verschmelzung liegen darüber hinaus der Jahresabschluss und ein Anlageverzeichnis des übertragenden und des übernehmenden Vereins auf den 31.12.2019, 24.00 Uhr, sowie eine Zwischenbilanz beider Vereine zum *** zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht für den Zeitraum bis zum heutigen Tage wird für beide Vereine verzichtet.

II.

Verschmelzungstichtag

Die Verschmelzung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung

zum 31.12.2020, 24.00 Uhr,

- im folgenden "Verschmelzungstichtag" genannt –.

Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

III.

Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen

Beide Vereine beschäftigen je einen Platzwart. Das Dienstverhältnis des Platzwarts des übertragenden Vereins geht mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein über. Das Dienstverhältnis des Platzwarts des übernehmenden Vereins bleibt unverändert bestehen.

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

IV.

Mitgliedschaftsrechte, Sonderrechte

Der übernehmende Verein gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins, das am 31.12.2020, 24.00 Uhr, nicht bereits Mitglied des übernehmenden Vereins ist, die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein mit dem Mitgliedsstatus, den das Mitglied im übertragenden Verein hatte. Dies gilt auch für Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz. Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft im übertragenden Verein wird -insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im übernehmenden Verein anerkannt.

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 Umwandlungsgesetz bestehen beim übernehmenden Verein nicht; einzelnen Mitgliedern werden i.R. der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Umwandlungsgesetz werden den Mitgliedern eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der beteiligten Vereine, einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer nicht gewährt.

V.

Sonstige Vereinbarungen

1. Zusammensetzung des neuen Vorstands: Der erste neu gewählte Vorstand des Verschmelzungsvereins soll sich möglichst aus Mitgliedern des Tennisclub Sportpark Rot-Weiß Rheinbach e. V und des Tennisklubs am Stadtwald e.V. zusammensetzen.
2. Über den künftigen Namen des Vereins, eine etwaige Neufassung oder Änderung der Satzung und die Höhe der Beiträge im Fusionsverein soll die Mitgliederversammlung nach der Fusion auf Vorschlag des neuen Vorstandes entscheiden.

VI.

Mitgliederzustimmung, Registeranmeldung

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider Vereine und der Eintragung in das jeweilige Vereinsregister.
2. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.

VII.

Grundbesitz

Der übertragende Verein hat nach Angabe der Erschienenen zu 1. keinen Grundbesitz mehr. Das ihm bisher zustehende Erbbaurecht wurde durch Vertrag vom *** - UR.Nr. ***/2020 der beurkundenden Notarin – aufgehoben.

VIII.

Kostentragung

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, trägt jeder Verein die Hälfte der Kosten.

IX.

Abschließende Erklärungen

1. Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit in eine solche wirksame/durchführbare umzudeuten, die der unwirksamen/undurchführbaren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe kommt.
3. Die beurkundende Notarin wird bevollmächtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie ebenso zurückzuziehen sowie alle Erklärungen abzugeben, die noch zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind.

X.

Hinweise

Die Notarin erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Sie wies insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Gläubiger beider Vereine können gemäß § 22 des vorgenannten Gesetzes Sicherheit verlangen.
- Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
- Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
- Die Notarin erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Sie empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der beurkundenden Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und der Notarin wie folgt unterschrieben: